

Thema: Kant, Über den Gemeinspruch (2-std.)

In seiner Schrift *Über den Gemeinspruch*: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis äußert sich Kant nicht nur zu einem verbreiteten Vorurteil über das Verhältnis von Theorie und Praxis, sondern verteidigt auch seinen transzendentalen Idealismus gegen den Empirismus in der praktischen Philosophie.

Der Empirismus versucht normative Prinzipien der Moral, des Staats- und des Völkerrechtes aus anthropologischen Aussagen über die faktischen Interessen der Menschen zu gewinnen. Diese Versuche scheitern jedoch am sog. naturalistischen Fehlschluss, der auf der Differenz zwischen Sein und Sollen, Wirklichkeit und Ideal oder Faktizität und Normativität beruht. Kant untersucht diese Thematik in drei Bereichen der praktischen Philosophie:

(1.) Im Bereich der Moral setzt er sich mit dem Popularphilosophen Christian Garve auseinander, der gegen Kants Moralphilosophie eudämonistische und pragmatistische Einwände vorgebracht hatte. Auch nach Kant geht es in der Moral um das Wohl eines jeden Menschen als Privat- oder Geschäftsmann, aber doch nicht so, dass zwischen seinem natürlichen Glückstreben und der moralischen Würdigkeit, glücklich zu sein, nicht unterschieden wird. Garve bestreitet diese kantische Auffassung, weil sie angeblich bloße Theorie sei, die dem wirklichen Leben in der Praxis nicht standhalten könne. Kant hingegen besteht darauf, dass "alles, was in der Moral für die Theorie richtig ist, auch für die Praxis gelten müsse".

(2.) Im Bereich der Politik wendet sich Kant vor allem gegen die politische Philosophie von Thomas Hobbes. In der Politik geht es nach Kant zwar um das Wohl eines jeden Staates; aber es wäre falsch anzunehmen, dass ein Staatsmann dabei bloß strategische Zwecke und pragmatische Ziele zu verfolgen hätte. Um dem Gemeinwohl zu dienen, muss er – zumindest im bürgerlichen Zustand, der als eine Rechtszustand aufzufassen ist – bestimmte apriorische Prinzipien einer jeden bürgerlichen Verfassung beachten, wie z.B. (1.) die Freiheit eines jeden Menschen, (2.) die Gleichheit der Menschen vor dem Staat (Recht / Gesetz), (3.) die Selbständigkeit der Menschen als Bürger. Für Kant handelt es sich dabei nicht um historisch kontingentes, positives Recht, sondern um apriorische "Vernunftprinzipien des äußeren Menschenrechtes". Kant erläutert und diskutiert diese drei apriorischen Rechtsprinzipien, um dann einige Folgerungen in Bezug auf das antagonistische Verhältnis von Staatsoberhaupt und Staatsvolk zu ziehen. Anders als Hobbes billigt Kant dem Staatsvolk zu, dass es "seine unverlierbaren Rechte gegen das Staatsoberhaupt habe", und dass umgekehrt das Staatsoberhaupt gegenüber dem Volk auf die Wahrung solcher Rechte verpflichtet ist und dabei nicht willkürlich verfahren darf.

(3.) Im Bereich des Völkerrechts wendet sich Kant vor allem gegen den Aufklärungsphilosophen Moses Mendelssohn und die immerwährende Klage vom Verfall der Sitten. Nach Kant geht es im Völkerrecht um das geschichtliche Wohlergehen der menschlichen Gattung in kosmopolitischer Hinsicht. Kant widerspricht sowohl Lessings Geschichtsoptimismus mit seiner "Hypothese von einer göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts" zu immer höheren Stufen der sittlichen Vervollkommnung als auch Mendelssohns' Geschichtspessimismus, demzufolge es gar keinen Fortschritt im Sittlichen gäbe, sondern nur andauernde Auf- und Abschwünge sowie wiederholte Fort- und Rückschritte. Als nüchterner Geschichtsrealist verlässt sich Kant hingegen (1.) auf die anhaltende Dynamik des natürlichen Antagonismus der Interessen, der die Menschen nach und nach in bürgerliche, rechtsstaatliche und völkerrechtliche Verhältnisse zwingt, (2.) auf die menschliche Natur, in der genug "Achtung für Recht und Pflicht" sowie Hoffnung auf bessere Zeiten lebendig ist und schließlich (3.) auf die Vorsehung, von der alleine wir einen Erfolg erwarten dürfen, der aufs Ganze des Menschengeschlechts geht.